

DIE L-BANK INFORMIERT

NR. **01** 2016

Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten

Ab 01.01.2016 unterstützt das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit der L-Bank die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Immobilien im Eigentum von Vereinen mit einer Landesbürgschaft von 50 %. Verbürgt wird die Finanzierung von Maßnahmen, mit denen Vereine Energie einsparen und ihren CO₂-Ausstoß mindern.

Gemeinnützige Vereine kommen mithilfe der Bürgschaft leichter an Kreditmittel und können sie mit Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes Baden Württemberg und der Kommunen kombinieren. Die Bürgschaft ergänzt damit effektiv das bestehende Förderangebot für Vereine und hilft ihnen dabei, energetische Optimierungspotenziale im Gebäudebestand zu nutzen.

Im Februar erscheint das Produktinformationsblatt zu dieser Bürgschaft. Wir werden Sie damit in einem eigenen Rundschreiben versorgen.

Themen



Wirtschaft



Wohnraum



Infrastruktur



Landwirtschaft



Förderung
allgemein



Neues Bürgschaftsangebot

– Finanzierung von Vereinsstätten

→ Seite 2



Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten

Im Rahmen des Bürgschaftsprogramms Finanzierung von Vereinsstätten werden energetische Sanierungsmaßnahmen an Immobilien im Eigentum gemeinnütziger Vereine in Baden-Württemberg mit einer 50-Prozent-Bürgschaft des Landes unterstützt. Neben der energetischen Sanierung von Übungsstätten kann auch die Finanzierung von energetischen Maßnahmen an Vereinsheimen, Verwaltungseinrichtungen der Vereine und Vereinsgaststätten verbürgt werden. Das Bürgschaftsprogramm wird von der L-Bank bearbeitet. Die Bürgschaft kann mit anderen kredit- oder zuwendungsbasierten Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen für Vereine kombiniert werden.

Folgende Parameter sind zu beachten:

- Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.) sowie als Vereine eingetragene, gemeinnützige Dachorganisationen mit Sitz in und regionaler Zuständigkeit für Baden-Württemberg.
- Verbürgt werden Finanzierungen energetischer Einzelmaßnahmen oder die Kombination von Maßnahmen.
- Die L-Bank entlastet das finanzierende Kreditinstitut in Form einer Ausfallbürgschaft von 50% des Kreditbetrages. Es werden Bürgschaften mit einem Volumen von maximal 300 TEUR vergeben. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 15 Jahre.
- Details zu den unterstützten Maßnahmen, Förderkriterien und Konditionen des Bürgschaftsprogramms entnehmen Sie bitte dem Merkblatt (Anlage).

Fragen zum Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten beantwortet Ihnen gerne:

Markus Schlegel
Tel. 0711 122-2527
markus.schlegel@l-bank.de

Hotline für Rückfragen

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung:
Tel. 0711 122-2345
wirtschaft@l-bank.de

Programmstart: 01.01.2016

Anhang: Merkblatt „Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten“

Bürgschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten

Merkblatt (Stand: 01.01.2016)

Die L-Bank verbürgt Kredite zur energetischen Sanierung von Vereinseigentum.

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden, in Baden-Württemberg gelegenen vereinseigenen Übungs-, Spiel- und Veranstaltungsstätten, Vereinsheimen, Verwaltungseinrichtungen der Vereine (Geschäftsstellen) sowie Vereinsgaststätten. Förderbar sind hierbei Einzelmaßnahmen oder Kombinationen von Maßnahmen (Ziffern 1.1 - 1.4):

1.1 Energetische Sanierung

- a) Erneuerung und Optimierung von Heizungsanlagen, insbesondere durch
 - Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen
 - Anschluss an ein Wärmenetz
 - Einkopplung von Abwärme
 - Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung
- b) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes an allen Innen- und Außenhüllflächen
- c) Erneuerung der Fenster und Außentüren
- d) Sanierung von Beleuchtungsanlagen
- e) Einbau oder Sanierung von Lüftungsanlagen

1.2 Regenerative Energien

Einsatz regenerativer Energien zur Wärmeversorgung durch Installation von

- a) Holzpellettheizungen (gegebenenfalls inklusive Wärmenetz)
- b) Elektro-Wärmepumpen-Anlagen (gegebenenfalls inklusive Wärmenetz)
- c) Solarwärme-Anlagen (gegebenenfalls inklusive Wärmenetz)

1.3 Blockheizkraftwerk-(BHKW) Anlagen

Einsatz von BHKW-Anlagen (gegebenenfalls inklusive Wärmenetz)

1.4 Begleitende Maßnahmen

Maßnahmen, die zur Umsetzung der energetischen Ertüchtigung erforderlich sind, zum Beispiel Planungskosten, Entsorgung von Altanlagen, begleitende Arbeiten.

1.5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Erneuerbare Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem „Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG)“ erhalten.

Im Fall von Vereinen aus dem Bereich des Sports werden die vorgenannten Maßnahmen nicht gefördert, wenn diese auf die energetische Sanierung der von Profisportabteilungen genutzten Vereinssportstätten gerichtet sind.

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- a) eingetragene, gemeinnützige Vereine (e. V.)
- b) als Vereine eingetragene, gemeinnützige Dachorganisationen mit Sitz in und regionaler Zuständigkeit für Baden-Württemberg.

Die Jahresbilanzsumme des Vereins darf den Betrag von 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat über eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer zu erfolgen.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Förderung

Die L-Bank entlastet das finanzierende Kreditinstitut in Form einer Ausfallbürgschaft von einem Teil des Finanzierungsrisikos. Abgesichert ist der Verlust von Kapital bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, nach Abzug der Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten.

3.2 Umfang der Risikoübernahme

Die L-Bank verbürgt 50 % der Finanzierung.

3.3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Laufzeit der verbürgten Finanzierung und beträgt maximal 15 Jahre. Die Rückführung der Bürgschaft folgt der Tilgung des Kredits.

3.4 Bürgschaftsvolumen

Die L-Bank vergibt Bürgschaften bis zu einem Volumen von 300 Tausend Euro (Höchstbetrag).

3.5 Sicherheiten

Für die verbürgte Finanzierung der Bank sind in der Regel Sicherheiten zu stellen. Die Absicherung erfolgt gleichrangig und quotal entsprechend der Risikoübernahme.

3.6 Entgelte für die Risikoübernahme

Die laufende Bürgschaftsprovision der L-Bank wird in Abhängigkeit von der Bonität des Vereins festgelegt und beläuft sich auf 0,5 % bis 1 % des Bürgschaftsbetrages.

Die Hausbank kann die zu zahlende Bürgschaftsprovision an den Kreditnehmer weiter belasten.

3.7 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrages ist einmalig 1 % aus dem Bürgschaftsbetrag zu bezahlen.

Das Entgelt kann die Hausbank an den Kreditnehmer weiter belasten.

4. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

4.1 Hausbankverfahren

Der Verein stellt zusammen mit der Hausbank den Antrag auf Verbürgung des Kredits. Die Hausbank reicht den Antrag direkt (das heißt ohne die Zwischenschaltung eines Zentralinstituts) zusammen mit weiteren Unterlagen gemäß Antrag bei der L-Bank ein.

4.2 Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag an die L-Bank umfasst das Antragsformular (L-Bank Formular 9094) und weitere Unterlagen gemäß Ziffer 3 des Antragsformulars.

Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine De-minimis-Erklärung (Vordruck-Nummer 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt werden. Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens beginnen.

4.4 Verwendungsnachweis

Die antragsgemäße Verwendung der verbürgten Finanzierungsmittel ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

5. Vorgespräch

Die L-Bank empfiehlt vor der formellen Antragstellung ein Vorgespräch mit der Hausbank, gegebenenfalls auch zusammen mit dem zu fördernden Verein. Dort lässt sich sondieren, ob und zu welchen Bedingungen die L-Bank zu einer Risikoübernahme bereit ist.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Die Bürgschaft kann mit kredit- oder zuwendungsbasierten Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen für Vereine kombiniert werden.

7. EU-Beihilferecht

Die Bürgschaften aus diesem Programm können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Diese Beihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeobergrenze und Kumulierung

- Der Gesamtbetrag der einem Verein/Vereinsverband in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfe(n), der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200 Tausend Euro Beihilfewert nicht übersteigen.
- Sofern ein Verein/Vereinsverband De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

→ Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen die De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission genannte Höchstintensität nicht überschreiten.

→ Ferner sind die Ausschlussstatbestände für Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfe(n) zu beachten.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter www.l-bank.de herunterladen.